

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Selfkant
bei Einsätzen der Feuerwehr vom 14.12.2016

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Selfkant unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde Selfkant haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

a. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

b. Gleichzeitig tritt die Satzung 27.01.2011 außer Kraft

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant**

I. Gestellung von Personal	<u>je Stunde</u>
Kostenersatz bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen je Feuerwehrmann (Zuschlag von 50% je Stunde bei Einsätzen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)	28,00 €
 II. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten	
<i>a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen</i>	
Hilfeleistungsfahrzeug HLF10 (HS – 2386)	97,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10 (HS – GS 7442)	140,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – 2369)	82,00 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20 (HS – 2358)	16,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G (HS – GS 112)	43,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (HS – 2155)	16,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (HS – 2321)	16,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (HS – 2360)	16,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (HS – 2361)	16,00 €
Klein-Einsatzfahrzeug KEF (HS – 2363)	16,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (HS – GS 14)	28,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (HS – 2364)	16,00 €
Einsatzleitwagen ELW (HS – GS 28)	43,00 €
Kommandowagen KdoW 1 (HS – GS 143)	16,00 €
Kommandowagen KdoW 2 (HS – GS 140)	16,00 €
Kehrmaschine (Bauhof)	59,00 €
 <i>b) Pauschalen für Fehlalarme nach</i>	
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, wobei die beiden ersten Alarmierungen nach Neuinstallation der Brandmeldeanlage, soweit das Auslösen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, nicht kostenpflichtig gemacht werden	370,00 €
- nach § 2 Abs. Nr. 8	370,00 €
- nach § 2 Abs. 2 Nr. 9	370,00 €
 <i>c) bei Brandsicherheitswachen</i>	
Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz wird die Gebühr nach II. a als Bereitstellungsentgelt je Tag berechnet.	
 <i>d) Gerätekosten</i>	
In den vorgenannten Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten.	
 <i>e) Ölsperren</i>	
Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50 € berechnet.	

III. Sonstige Leistungen

a) Sachkosten

Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Prüfröhrchen usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.

b) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

c) Sonstige Leistungen

Etwaige einsatzbedingte sonstige Leistungen werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selfkant (Feuerwehrsatzung) vom 27.01.2011 wird aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 14.12.2016

Corsten
Bürgermeister